Bayerisches Rotes Kreuz
Jugendrotkreuz

Rotkreuz-Wissen

2. Das humanitäre Völkerrecht

Autoren:

Boutin, Yarvis
Bruss, Kathrin
Debler, Ilka
Debler, Sarah
Fuchs, Bianca
Glückselig, Lena
Grimm, Gerhard
Grünke, Sabrina
Rößle, Florian
Tiefel, Etienne

Herausgeber/Impressum:

Arbeitshilfe:	Ausbildungshilfe Rotkreuz-Wissen
Herausgeber:	Bayerisches Jugendrotkreuz Garmischer Str. 19 - 21 81373 München
Tel.:	089/9241-1342
Fax:	089/9241-1210
E-Mail:	info@jrk-bayern.de
Internet:	www.jrk-bayern.de
Auflage:	Erstauflage September 2023
Layout:	Florian Rößle

2. Das humanitäre Völkerrecht

Das humanitäre Völkerrecht umfasst die Regeln des Kriegsvölkerrechts, die im Fall eines Krieges oder eines anderen internationalen bewaffneten Konflikts den weitestmöglichen Schutz von Menschen, Gebäuden und Infrastruktur sowie der natürlichen Umwelt vor den Auswirkungen der Kampfhandlungen zum Ziel haben.

Mit nicht-internationalen bewaffneten Konflikten befasst sich das humanitäre Völkerrecht in seiner gegenwärtigen Form nur sehr eingeschränkt. Darüber hinaus sind nur einige wenige Regelungen des humanitären Völkerrechts, wie beispielsweise die Bestimmungen zur Verwendung von Schutzzeichen, bereits in Friedenszeiten von Bedeutung.

Das humanitäre Völkerrecht enthält unter anderem Regeln zu zulässigen Mitteln und Methoden der Kriegführung, zur Behandlung geschützter Personen wie beispielsweise verwundeten Soldaten, Kriegsgefangenen und Zivilpersonen, zum Schutz von Kulturgütern und anderen baulichen Einrichtungen sowie ansatzweise Bestimmungen hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen. Die aus historischer und inhaltlicher Sicht wichtigsten Regelungen des humanitären Völkerrechts sind die Genfer Konventionen mit ihren Zusatzprotokollen sowie die Haager Abkommen.

2.1. Die Entwicklung der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle

Entwicklung der Genfer Konventionen von 1864 bis 1949

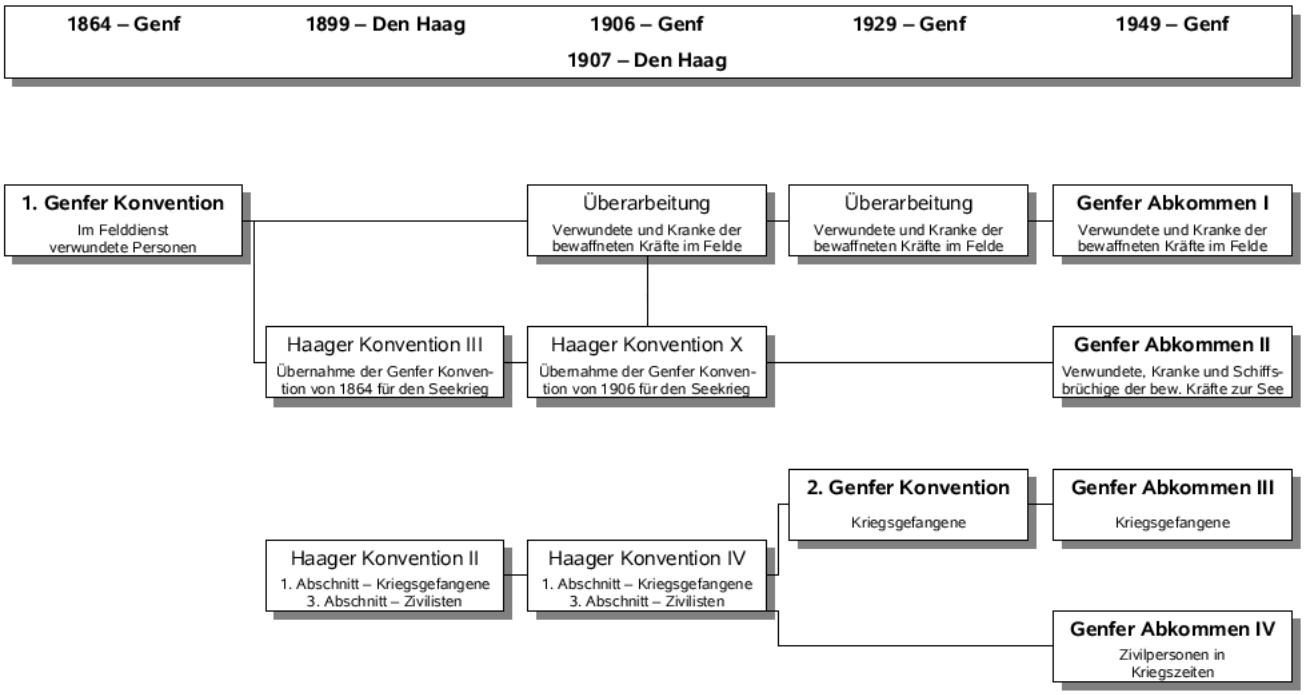

2.1.1. Die Genfer Konvention von 1864

Als historischer Ausgangspunkt des humanitären Völkerrechts in seiner gegenwärtigen Form wird die 1864 abgeschlossene erste Genfer Konvention angesehen. Diese beruhte auf Vorschlägen des Genfer Geschäftsmanns Henry Dunant, der basierend auf seinen Erlebnissen nach der Schlacht von Solferino im Juni 1859 drei Jahre später das Buch Eine Erinnerung an Solferino veröffentlicht hatte.

Das ein Jahr vor Abschluss der Konvention gegründete Internationale Komitee der Hilfsgesellschaften für die Verwundetenpflege, das seit 1876 den Namen Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) trägt, gab in den folgenden Jahrzehnten entscheidende Impulse zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts. (Anm.: Hier keine weiteren Anmerkungen zum IKRK und zur Gründung des Roten Kreuzes, da dies in anderen Kapiteln beschrieben wird, ggfs. Verweis auf diese Kapitel?)

Im August 1864 fand in Genf eine diplomatische Konferenz statt, in deren Rahmen am 22. August 1864 zwölf der 16 anwesenden Staaten (Belgien, Dänemark, Frankreich, Hessen, Italien, die Niederlande, Portugal, Preußen, die Schweiz, Spanien und Württemberg) die erste Genfer Konvention „betreffend die Linderung des Loses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen“ unterzeichneten. Sie enthielt in zehn Artikeln Festlegungen zur Hilfe für verwundete Soldaten und zum Schutz der an ihrer Versorgung beteiligten Hilfskräfte. Der Artikel 7 dieser Konvention definierte zur Kennzeichnung der unter ihrem Schutz stehenden Personen und Einrichtungen das Rote Kreuz auf weißem Grund. Wesentlichen Anteil an der Ausarbeitung der Konvention hatte der Genfer Jurist Gustave Moynier (⧅ Komitee der Fünf).

Noch im Dezember des gleichen Jahres kamen die skandinavischen Länder Norwegen und Schweden hinzu.

Das Vereinigte Königreich hatte zwar an der Konferenz teilgenommen, trat der Konvention aber erst 1865 bei. Österreich, Bayern und Sachsen traten 1866 bei und Russland unterzeichnete sie 1867. Die USA hatten ebenfalls an der Konferenz teilgenommen, traten aber erst 1882 bei.

Insgesamt unterzeichneten 57 Staaten diese erste Version, bevor sie 1906 überarbeitet wurde.

Die erste Genfer Konvention stellt den ersten völkerrechtlichen Vertrag dar, der Regeln zur Kriegführung festlegte.

2.1.2. Die Haager Konventionen von 1899 und 1907

Bereits 1868 gab es erste Bestrebungen den Anwendungsbereich auf den Seekrieg zu erweitern, was aber mangels Unterstützung nicht umgesetzt wurde.

Auf der ersten Haager Friedenskonferenz im Jahr 1899 kam es ohne direkte Beteiligung des IKRK zum Abschluss der III. Haager Konvention „betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg“, mit der in 14 Artikeln die Regeln der Genfer Konvention von 1864 für die Seekriegsführung übernommen wurden. Während der zweiten Haager Friedenskonferenz im Jahr 1907 wurde diese Konvention überarbeitet. Das nun als X. Haager Konvention bezeichnete „Abkommen betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg“ übernahm nahezu unverändert die 14 Artikel der Fassung von 1899 und orientierte sich hinsichtlich der Erweiterung wesentlich an der überarbeiteten Genfer Konvention von 1906. Diese beiden Haager Konventionen waren damit der Grundstein für das II. Genfer Abkommen von 1949. Die wichtigste Neuerung bei der Überarbeitung der Genfer Konvention im Jahr 1906 war die explizite Nennung von freiwilligen Hilfsgesellschaften zur Unterstützung bei der Versorgung der kranken und verwundeten Soldaten.

Ebenfalls bereits auf der ersten Haager Friedenskonferenz im Jahr 1899 wurde die II. Haager Konvention „betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“ beschlossen. Als Anlage hierzu entstand die Haager Landkriegsordnung, die bereits Festlegungen zum Umgang mit Kriegsgefangenen, zu Beschränkungen bei der Wahl der Mittel zur Kriegsführung, zur Verschonung bestimmter Gebäude und Einrichtungen von sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung sowie zum Schutz der unbeteiligten Bürger enthält. Im Jahr 1907 wurde sie überarbeitet und wird nun als IV. Haager Konvention „betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“ bezeichnet.
Die beiden Haager Abkommen enthalten eine sogenannte Allbeteiligungsklausel. Diese besagt, dass das betreffende Abkommen während eines Krieges nur gilt, wenn alle am Krieg beteiligten Staaten Vertragspartei des jeweiligen Abkommens sind. Auch die I. Genfer Konvention in der Fassung von 1906 enthielt diese Allbeteiligungsklausel.

2.1.3. Die Genfer Konvention von 1929

Die weitere historische Entwicklung des humanitären Völkerrechts war vor allem geprägt von Reaktionen der Staatengemeinschaft und des IKRK auf konkrete Erfahrungen aus den Kriegen seit dem Abschluss der ersten Konvention im Jahr 1864.

Die wichtigste Auswirkung des Ersten Weltkrieges war das Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen im Jahr 1929 als Reaktion auf die massiven humanitären Probleme beim Umgang mit Kriegsgefangenen im Ersten Weltkrieg. Mit dieser Konvention wurde erstmals das Internationale Komitee explizit im humanitären Völkerrecht erwähnt. Der Artikel 79 räumte dabei dem IKRK die Möglichkeit ein, den Konfliktparteien vorzuschlagen, die Einrichtung und Organisation einer Zentralstelle zum Informationsaustausch über Kriegsgefangene zu übernehmen.

Auch die erste Genfer Konvention wurde 1929 erneut überarbeitet, allerdings nicht so umfangreich wie 1906. Eine wichtige Änderung stellte allerdings die Entfernung der sogenannten Allbeteiligungsklausel dar, die 1906 in Form des Artikels 24 neu aufgenommen worden war. Da sie eigentlich nicht dem humanitären Anliegen der Genfer Konvention entsprach und auch vom IKRK stets abgelehnt worden war, kann sie im Nachhinein nur als Fehlentscheidung bewertet werden und wurde folgerichtig bei der Revision 1929 aus der Konvention gestrichen. Eine zweite wesentliche Änderung war die offizielle Anerkennung des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit roter Sonne als gleichberechtigte Schutzzeichen in Artikel 19 der Neufassung der ersten Genfer Konvention.

2.1.4. Die Genfer Konventionen von 1949

Bereits auf der 15. Internationalen Rotkreuz-Konferenz 1934 in Tokio wurde erstmals ein Entwurf für eine Konvention zum Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten angenommen. Der positive Entscheid folgte Beschlüssen vorheriger Konferenzen, die das IKRK aufgefordert hatten, entsprechende Schritte zu unternehmen.

Auch die diplomatische Konferenz von 1929 hatte sich einstimmig für eine solche Konvention ausgesprochen. Eine für das Jahr 1940 von der Schweizer Regierung geplante Konferenz zur Annahme des Entwurfes fand aufgrund des Zweiten Weltkrieges nicht statt. Appelle des IKRK an die Konfliktparteien, den Entwurf von Tokio freiwillig zu respektieren, blieben erfolglos.

Unter dem Eindruck des Zweiten Weltkrieges lud im Jahr 1948 der Schweizer Bundesrat 70 Regierungen zu einer diplomatischen Konferenz ein mit dem Ziel, das bestehende Regelwerk den Erfahrungen des Krieges anzupassen. Die Regierungen von 59 Staaten folgten der Einladung, zwölf weitere Regierungen und internationale Organisationen, darunter die Vereinten Nationen, nahmen als Beobachter teil. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Liga der Rotkreuz-Gesellschaften wurden auf Beschluss der Konferenz als Experten hinzugezogen. Im Rahmen der Konferenz von April bis August 1949 wurden die bestehenden zwei Konventionen überarbeitet und die bisher als Haager Konvention bestehenden Regeln für den Seekrieg als neue Konvention in die Genfer Abkommen aufgenommen. Wesentlichen Anteil an der Ausarbeitung der vom IKRK vorgelegten Entwürfe hatte der Genfer Jurist und IKRK-Mitarbeiter Jean Pictet, der damit als der geistige Vater der Abkommen von 1949 gilt. Das rechtlich fixierte Mandat des Internationalen Komitees wurde durch die vier Konventionen wesentlich erweitert. Zum Abschluss der diplomatischen Konferenz wurden die Abkommen am 12. August 1949 von 18 Staaten unterzeichnet.

Der Abschluss des Genfer Abkommens IV „über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten“ war die wichtigste Erweiterung hinsichtlich des Geltungsbereiches der Genfer Konventionen; sie ist eine direkte Folge der Erfahrungen mit den verheerenden Auswirkungen des Zweiten Weltkriegs auf die Zivilbevölkerung und beruht wesentlich auf dem Entwurf von 1934. Ein Jahr nach der Konferenz traten die vier aktuell gültigen Abkommen am 21. Oktober 1950 in Kraft. Österreich und die Schweiz gehörten wie die USA am 12. August 1949 zu den Unterzeichnerstaaten. Die Schweiz ratifizierte die Abkommen als erstes Land der Welt am 31. März 1950. Bis zum Inkrafttreten der Konventionen am 21. Oktober 1950 folgten neben der Schweiz noch Monaco, Liechtenstein und Chile. Die Bundesrepublik Deutschland wurde am 3. September 1954 in einem einzigen Rechtsakt Vertragspartei, ohne Unterscheidung zwischen Unterzeichnung und Ratifikation, am 30. August 1956 folgte die Deutsche Demokratische Republik. Im selben Jahr wurde die Zahl von 50 Vertragsparteien erreicht, acht Jahre später waren bereits 100 Staaten den Konventionen von 1949 beigetreten.

2.1.5. Die Zusatzprotokolle von 1977

Insbesondere als Folge der Bürgerkriege der 1960er Jahre verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1968 eine Resolution, die u.a. den UN-Generalsekretär aufforderte, die Anwendbarkeit der bestehenden Regelungen des humanitären Völkerrechts zu verbessern.

Insbesondere als Folge der Bürgerkriege der 1960er Jahre verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1968 eine Resolution, die u.a. den UN-Generalsekretär aufforderte, in Zusammenarbeit mit dem IKRK zu untersuchen, inwieweit sich die Anwendbarkeit der bestehenden Regelungen des humanitären Völkerrechts verbessern ließe und in welchen Bereichen eine Erweiterung des humanitären Völkerrechts durch neue Abkommen notwendig sei. Dies war der Anstoß zur Diplomatischen Konferenz von 1974 bis 1977.

Zum Abschluss dieser Konferenz wurden am 8. Juni 1977 zwei Zusatzprotokolle beschlossen, die im Dezember 1978 in Kraft traten und wesentliche Ergänzungen in mehreren Bereichen brachten. Zum einen integrierten beide Protokolle in den Rechtsrahmen der Genfer Abkommen Regeln für zulässige Mittel und Methoden der Kriegführung und damit vor allem für den Umgang mit den an Kampfhandlungen beteiligten Personen. Dies war ein wichtiger Schritt hin zu einer Vereinheitlichung des humanitären Völkerrechts. Die Regeln des Zusatzprotokolls I präzisierten darüber hinaus vor allem eine Reihe von Bestimmungen der vier Konventionen von 1949, deren Anwendbarkeit sich als unzulänglich erwiesen hatte. Das Zusatzprotokoll II war eine Reaktion auf den Anstieg der Zahl und Schwere von nicht-internationalen bewaffneten Konflikten in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg, insbesondere im Rahmen der Befreiungs- und Unabhängigkeitsbewegungen in Afrika zwischen 1950 und 1960. Es verwirklichte eines der am längsten verfolgten Ziele des IKRK. Das Zusatzprotokoll II stellt damit, im Gegensatz zum Zusatzprotokoll I, weniger eine Ergänzung und Präzisierung bestehender Regelungen als vielmehr eine Ausweitung des humanitären Völkerrechts auf einen völlig neuen Geltungsbereich dar. Es kann in diesem Sinne eher als eine eigenständige und zusätzliche Konvention und weniger als ein Zusatzprotokoll angesehen werden.

2.1.6. Das Zusatzprotokoll von 2005

U.a. die Kontroverse um den Roten Davidstern (israelische Gesellschaft Magen David Adom) anstelle des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmondes, führte zu Überlegungen hinsichtlich der Einführung eines zusätzlichen Schutzzeichens.

U.a. die Kontroverse um den Roten Davidstern (israelische Gesellschaft Magen David Adom) anstelle des Roten Kreuzes oder des Roten Halbmondes, führte zu Überlegungen hinsichtlich der Einführung eines zusätzlichen Schutzzeichens. Es sollte frei sein von jeder tatsächlichen oder wahrgenommenen nationalen beziehungsweise religiösen Bedeutung.

Nachdem die Einführung eines neuen Schutzzeichens ursprünglich bereits im Jahr 2000 im Rahmen einer Diplomatischen Konferenz aller Unterzeichnerstaaten der Genfer Abkommen realisiert werden sollte, lud die Schweizer Regierung im Jahr die Unterzeichnerstaaten der Genfer Konventionen erneut zu einer solchen Konferenz ein. Das dritte Zusatzprotokoll über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens wurde entgegen bisherigen Gepflogenheiten nicht im Konsens, sondern nach einer Abstimmung mit der dafür notwendigen Zweidrittelmehrheit angenommen und somit am 8. Dezember 2005 beschlossen.

2.1.7. Gültigkeit

Im Vergleich zur ersten Konvention von 1864 mit zehn Artikeln umfasst das heute existierende Vertragswerk aus den vier Konventionen und ihren drei Zusatzprotokollen über 600 Artikel.

Im Vergleich zur ersten Konvention von 1864 mit zehn Artikeln umfasst das heute existierende Vertragswerk aus den vier Konventionen und ihren drei Zusatzprotokollen über 600 Artikel. Auch nach Unterzeichnung von Neufassungen bestehender Konventionen blieben die alten Fassungen in Kraft, bis alle Vertragsparteien der alten Version eine neuere Version unterzeichnet hatten. Deshalb war beispielsweise die Genfer Konvention von 1864 bis zum Jahr 1966 gültig, als Südkorea in der Nachfolge der Republik Korea Vertragspartei der Genfer Abkommen von 1949 wurde. Die Version von 1906 blieb bis zur Unterzeichnung der Fassung von 1949 durch Costa Rica im Jahr 1970 in Kraft. Aus dem gleichen Grund waren die beiden Genfer Konventionen von 1929 noch bis zum Jahr 2006 rechtsgültig, in dem die Abkommen von 1949 mit dem Beitritt von Montenegro universelle Akzeptanz erreichten.

2.2. Die Grundzüge der Genfer Abkommen und Zusatzprotokolle

Die Genfer Konventionen, auch Genfer Abkommen genannt, sind zwischenstaatliche Abkommen und eine essentielle Komponente des humanitären Völkerrechts.

Die Genfer Konventionen, auch Genfer Abkommen genannt, sind zwischenstaatliche Abkommen und eine essentielle Komponente des humanitären Völkerrechts. Sie enthalten für den Fall eines Krieges oder eines internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikts Regeln für den Schutz von Personen, die nicht oder nicht mehr an den Kampfhandlungen teilnehmen.

„Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschließlich der Mitglieder der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder irgendeine andere Ursache außer Kampf gesetzt sind, werden unter allen Umständen mit Menschlichkeit behandelt, ohne jede auf Rasse, Farbe, Religion oder Glauben, Geschlecht, Geburt oder Vermögen oder auf irgendeinem anderen ähnlichen Unterscheidungsmerkmal beruhende Benachteiligung“ (Art. 3 II GA IV)

Dieser Satz, der sich in allen vier Genfer Abkommen an gleicher Stelle mit identischem Wortlaut findet, stellt die Grundlage der gesamten Abkommen und zugleich ihre Kurzfassung dar. Er gilt in jeder kriegerischen Auseinandersetzung, unabhängig davon, ob die kriegführenden Mächte die Genfer Abkommen ratifiziert haben oder nicht. Schon die strikte Einhaltung allein dieses Satzes würde helfen, die Grausamkeiten und das Leid des Krieges zu lindern, zumindest für diejenigen, die nicht (mehr) aktiv an den Kämpfen beteiligt sind. Um diesen Personenkreis geht es in allen vier Genfer Abkommen und den Zusatzprotokollen.
Das I. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde verbietet den Kriegsführenden, Verwundete zu misshandeln oder sie zu töten, und verpflichtet sie, ihnen zu helfen.
Durch diese Abkommen werden folgende Personen geschützt:

- Verwundete und kranke Soldaten
- Die zur Hilfeleistung erforderlichen Personen
- Feldgeistliche
- Darüber hinaus sollten die Landbewohner, die den Verwundeten zu Hilfe kommen, geschont und frei bleiben

Einrichtungen, die der Pflege der Verwundeten oder Kranken dienen und unter dem Schutz eines der Schutzzeichen der Konvention stehen, dürfen nicht angegriffen oder zerstört werden. Ärzte und Pflegepersonal genießen gleichfalls internationalen Schutz. Zivilpersonen dürfen ungehindert Verwundete pflegen. Transporte von verwundeten und erkrankten Soldaten stehen unter dem gleichen Schutz wie ortsfeste sanitätsdienstliche Einrichtungen. Als Schutzzeichen im Sinne dieser Konvention wird, als Farbumkehrung der Schweizer Nationalflagge, das Rote Kreuz auf weißem Grund festgelegt (Artikel 38). Weitere gleichberechtigte Schutzzeichen sind der Rote Halbmond auf weißem Grund und der Rote Löwe mit roter Sonne auf weißem Grund. Diese Schutzzeichen sind durch berechtigte Einrichtungen, Fahrzeuge und Personen als Flagge, feste Kennzeichnung oder Armbinde zu führen.

Durch das II. Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, der Kranken und der Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See

sind Verwundete und Schiffsbrüchige im Seekrieg geschützt. Jeder Angriff auf ihr Leben und jegliche Schädigung ihrer Person ist verboten. Sie müssen gerettet und gepflegt werden. Rettungsboote und Hospitalschiffe sowie deren Personal und Material sind wie Feldlazarette und Krankentransportfahrzeuge zu kennzeichnen und ebenfalls geschützt. Jegliche Kommunikation von Hospitalschiffen muss unverschlüsselt erfolgen. Die kriegführenden Mächte müssen die gefangengenommen, verwundeten oder schiffsbrüchigen Angehörigen der feindlichen Streitkräfte wie ihre eigenen behandeln.

Das III. Genfer Abkommen über die Behandlung von Kriegsgefangenen regelt, dass diese unter allen Umständen menschlich behandelt werden müssen. Sie dürfen nicht beleidigt, misshandelt oder getötet werden. Sie stehen unter dem Schutz des Roten Kreuzes. Die gefangennehmende Partei muss sie so verpflegen und betreuen wie ihre eigene Truppe. Die Kriegsgefangenen dürfen ihre Familien benachrichtigen sowie Post- und Geschenksendungen empfangen. Persönliches Eigentum wird ihnen belassen. Sie dürfen nur unter bestimmten Bedingungen und gegen Entgelt zur Arbeit angehalten werden. Schwerverwundete Kriegsgefangene müssen nach Hause geschickt werden. Nach Kriegsende sind alle Gefangenen ohne Verzögerung in die Heimat zu entlassen. Zur Vermittlung von persönlichen Nachrichten wird eine Zentralstelle beim IKRK eingerichtet.

Im IV. Genfer Abkommen über den Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten verpflichten sich die Kriegsführenden, alle nicht an den Feindseligkeiten beteiligten Personen zu schützen. Vor allem ist es verboten, Menschen zu foltern, grausam und entehrend zu behandeln oder ohne rechtmäßig ergangenes Urteil hinzurichten. Kranke müssen wie Soldaten geschützt werden. Zivilisten im Feindesland haben ein Recht auf Heimkehr. Die Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten soll ihr gewohntes Leben fortsetzen können. Die Menschen dürfen nicht verschleppt oder umgesiedelt werden. Für Frauen, Kinder und Greise können Schutzzonen eingerichtet werden. Die Besatzungsmacht muss die im besetzten Land existierende Rotkreuzgesellschaft und ähnliche Hilfsorganisationen schützen und darf sie in ihrer Tätigkeit nicht behindern.

Das I. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte ergänzt die Bestimmungen der 1949 beschlossenen Fassungen der vier Genfer Konventionen. Es gilt darüber hinaus bei bewaffneten Konflikten, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen. Zur Überwachung der Anwendung und Einhaltung der Genfer Abkommen und des I. Zusatzprotokolls wird das so genannte Schutzmächtesystem eingeführt.

Beim Schutz von Verwundeten, Kranken und Schiffsbrüchigen wird nicht zwischen militärisch und zivil unterschieden. Lazarettschiffe sind auch beim Transport von verwundeten, kranken und schiffsbrüchigen Zivilpersonen geschützt, ebenso zivile Sanitätseinrichtungen.

Methoden und Mittel, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen werden verboten. Ebenso solche, von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.

Es muss stets zwischen der Zivilbevölkerung und den militärischen Kräften unterschieden werden. Kriegshandlungen dürfen sich nur gegen militärische Ziele richten. Unterschiedslose Angriffe sind verboten. Kulturgut, Kultstätten und die natürliche Umwelt sind zu schützen. Angriffe gegen Anlagen oder Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten (Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke) sind verboten, sofern ein solcher Angriff schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn diese Anlagen militärische Ziele darstellen.

Flüchtlinge, Staatenlose sowie Journalisten gehören nun ebenfalls zu den im IV. Genfer Abkommen geschützten Personen.

Das II. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte definiert Regeln für bewaffnete Konflikte, die vom I. Zusatzprotokoll nicht erfasst sind. Dabei handelt es sich um Konflikte, die auf dem Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Zusatzprotokolls stattfinden zwischen deren regulären Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen. Die enthaltenen Regelungen ähneln denen des I. Zusatzprotokolls.

Alleiniges Ziel bei der Verabschiedung des III. Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über die Annahme eines zusätzlichen Schutzzeichens war die Einführung eines neuen Schutzzeichens zusätzlich zu den bereits durch die Genfer Konventionen definierten Schutzzeichen des Roten Kreuzes, des Roten Halbmondes und des Roten Löwen mit roter Sonne.

Das neue Schutzzeichen genießt den gleichen Status wie die drei bereits bestehenden Zeichen. Es hat die Form eines quadratischen, auf der Spitze stehenden roten Rahmens auf weißem Grund. Die Bedingungen für die Verwendung dieses Zeichens sind die gleichen wie für die drei bereits bestehenden Zeichen. Die Vertragsparteien können, auch vorübergehend, jederzeit ein von ihrem üblicherweise verwendeten Schutzzeichen abweichendes Zeichen verwenden, wenn dies die Schutzwirkung erhöht.

2.3. Die Zeichen

Die im Folgenden beschriebenen Symbole besitzen eine doppelte Funktion. Zum einen dienen sie in bestimmten Situationen als Schutzzeichen im Sinne der Genfer Abkommen (Rotes Kreuz, Roter Halbmond, Roter Löwe mit roter Sonne, Roter Kristall), zum anderen als Kennzeichen von Organisationen, die zur Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung gehören.

Die im Folgenden beschriebenen Symbole besitzen eine doppelte Funktion. Zum einen dienen sie in bestimmten Situationen als Schutzzeichen im Sinne der Genfer Abkommen (Rotes Kreuz, Roter Halbmond, Roter Löwe mit roter Sonne, Roter Kristall), zum anderen als Kennzeichen von Organisationen, die zur Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung gehören.

Als Schutzzeichen dienen sie der Markierung von Personen und Objekten (Gebäuden, Fahrzeugen etc.), die im Fall eines bewaffneten Konflikts zur Umsetzung der in den Genfer Abkommen vereinbarten Schutzregelungen und Hilfsmaßnahmen im Einsatz sind. Diese Verwendung wird als „protektiv“ bezeichnet. Als Schutzzeichen dürfen diese Symbole insbesondere auch von entsprechenden Organisationen und Einrichtungen, die nicht Teil der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sind, genutzt werden, wie zum Beispiel den militärischen Sanitätsdiensten oder zivilen Krankenhäusern. Sie sind bei protektiver Verwendung möglichst weithin sichtbar, beispielsweise durch Fahnen, und ohne Zusätze zu verwenden.

Bei einer Verwendung als Kennzeichen zeigen diese Symbole an, dass die betreffenden Personen oder Einrichtungen Teil einer bestimmten Rotkreuz- oder Rothalbmond-Organisation wie des IKRK, der Föderation oder einer nationalen Gesellschaft sind. Eine solche Nutzung wird als „indikativ“ bezeichnet. Die Symbole sollen in diesem Fall kleiner und mit einem entsprechenden Zusatz wie zum Beispiel „Deutsches Rotes Kreuz“ verwendet werden.

Rotes Kreuz
Das ursprüngliche Emblem, die Umkehrung der Schweizer Flagge, zu Ehren des Rotkreuz-Gründers Henry Dunant und seines Heimatlandes. 1864 wird dieses Zeichen in der Ersten Genfer Konvention von allen Vertragspartnern anerkannt.

Roter Halbmond
Im Russisch-Türkischen Krieg (1876) beschließt das Ottomanische Reich, einen roten Halbmond auf weißem Grund anstelle des roten Kreuzes zu verwenden. Die türkische Regierung war der Meinung, das rote Kreuz könnte das religiöse Empfinden ihrer Soldaten verletzen. 1929 wird das Zeichen in die damaligen Genfer Abkommen aufgenommen. Der Rote Halbmond wird heute von den nationalen Gesellschaften fast aller islamisch geprägten Länder genutzt.

Roter Löwe mit Roter Sonne
Vom Iran wird das Zeichen von 1924 bis 1980 unter der Herrschaft des Schahs in Anlehnung an die alte Flagge verwendet. Die formale Anerkennung erfolgte 1929 gleichzeitig mit dem Roten Halbmond. Obwohl er heute den Roten Halbmond verwendet, behält sich der Iran weiterhin das Recht zur Verwendung des Roten Löwen mit Roter Sonne vor.

Roter Kristall
Mit der Verabschiedung des III. Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen im Dezember 2005 wird der Rote Kristall als zusätzliches Schutzzeichen etabliert. Dieses neue Zeichen, frei von jeglicher etwaigen kulturellen, religiösen oder politischen Assoziation, soll den Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte, der Sanitätsdienste der Streitkräfte und des humanitären Hilfspersonals in Situationen ermöglichen, in denen das Rote Kreuz oder der Rote Halbmond keinen Respekt finden.

2.4. Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen

Am 21. August 1954 beschloss der Bundestag das Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen.

Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949.

Am 21. August 1954 beschloss der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen. Der Beitritt erfolgt am 3. September 1954.

Für die Bundesrepublik Deutschland treten die Genfer Abkommen gemäß der Schlussbestimmungen daher am 3. März 1955 in Kraft (= 6 Monate nach dem Beitritt)

2.5. Das DRK-Gesetz vom 05.12.2008

Aufgrund seiner besonderen Stellung als nationale Hilfsgesellschaft wurden dem DRK Aufgaben übertragen, die der Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat aus den Genfer Abkommen erwachsen.

Abschnitt 1: Deutsches Rotes Kreuz

§ 1 Rechtsstellung
Das Deutsche Rote Kreuz e. V. ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich. Es beachtet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

§ 2 Aufgaben
(1) Das Deutsche Rote Kreuz e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, insbesondere die Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr im Sinne des Artikels 26 des I. Genfer Abkommens einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen gemäß Artikel 24 des II. Genfer Abkommens, die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und die Unterstützung der Bundesregierung hierbei, die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros nach Artikel 122 des III. Genfer Abkommens und nach Artikel 136 des IV. Genfer Abkommens, die Vermittlung von Schriftwechseln unter den Voraussetzungen des Artikels 25 Abs. 2 des IV. Genfer Abkommens und die Wahrnehmung des Suchdienstes gemäß Artikel 26 des IV. Genfer Abkommens und Artikel 33 Abs. 3 sowie Artikel 74 des I. Zusatzprotokolls.
(2) Für die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 3 erhält das Deutsche Rote Kreuz e. V. im Rahmen der im Bundeshaushaltsplan jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen gemäß § 44 der Bundeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und Nebenbestimmungen.
(3) Das Deutsche Rote Kreuz e. V. nimmt ferner die ihm durch Bundesgesetz oder Landesgesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.
(4) Für die Gestellung von Mitgliedern einer Schwesternschaft vom Deutschen Roten Kreuz gilt das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit der Maßgabe, dass § 1 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 1b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes nicht anwendbar ist.
(5) § 8 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes gilt mit der Maßgabe, dass neben Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes auch vereinsrechtlich organisierte Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. Träger der praktischen Ausbildung sein können. In diesem Fall sind die vorgeschriebenen Einsätze der oder des Auszubildenden beim Träger der praktischen Ausbildung bei derjenigen Einrichtung nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes durchzuführen, bei der der überwiegende Teil der praktischen Ausbildung der oder des Auszubildenden stattfindet (durchführende Einrichtung der praktischen Ausbildung). Abweichend von § 8 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes gelten die Auszubildenden der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. für die gesamte Dauer der Ausbildung als Arbeitnehmer im Sinne von § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes oder von § 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes der durchführenden Einrichtung der praktischen Ausbildung. Diesen Auszubildenden sind mindestens die Ausbildungsbedingungen zu gewähren, die in der durchführenden Einrichtung der praktischen Ausbildung für vergleichbare Auszubildende gelten. Der für Auszubildende der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. geltende

Tarifvertrag findet für den Auszubildenden nur Anwendung, wenn in der durchführenden Einrichtung der praktischen Ausbildung kein Tarifvertrag gilt. Abweichend von § 16 Absatz 2 Nummer 11 des Pflegeberufegesetzes ist den Auszubildenden ein Hinweis auf die geltenden Betriebs- und Dienstvereinbarungen durch die durchführende Einrichtung der praktischen Ausbildung zu erteilen; im Übrigen gilt § 16 Absatz 2 Nummer 11 des Pflegeberufegesetzes entsprechend.

§ 3 Schutz des Zeichens und der Bezeichnungen
Das Recht auf Verwendung des Zeichens „Rotes Kreuz auf weißem Grund“ und der Bezeichnungen „Rotes Kreuz“ und „Genfer Kreuz“ steht dem Deutschen Roten Kreuz e. V. zu. Es berechtigt nicht dazu, Dritten eine beschreibende Benutzung des Zeichens und der Bezeichnungen zu untersagen, wenn diese nicht geeignet ist, die Zuordnung nach Satz 1 in Frage zu stellen. Die Rechte anderer Organisationen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung bleiben unberührt.

Abschnitt 2: Andere freiwillige Hilfsgesellschaften

§ 4 Rechtsstellung
Die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und der Malteser Hilfsdienst e. V. sind freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne des Artikels 26 des I. Genfer Abkommens.

§ 5 Aufgaben
Die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. und der Malteser Hilfsdienst e. V. sind zur Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr ermächtigt. Die JohanniterUnfall-Hilfe e. V. und der Malteser Hilfsdienst e. V. nehmen ferner die ihnen durch Bundesgesetz oder Landesgesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

2.6. weitere internationale Abkommen

Die aus historischer und inhaltlicher Sicht wichtigsten Regelungen des humanitären Völkerrechts sind die Genfer Konventionen mit ihren Zusatzprotokollen sowie die Haager Abkommen.

Daneben gibt es eine Reihe weiterer internationaler Abkommen:

Die 1948 abgeschlossene Konvention „über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ stellte in zweierlei Hinsicht eine Neuerung im humanitären Völkerrecht dar. Zum einen war es das erste wichtige völkerrechtliche Abkommen, für dessen Verwaltung und Umsetzung die 1945 unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg gegründeten Vereinten Nationen (UN) zuständig sind. Zum anderen markierte diese Konvention den Beginn der Entwicklung einer Reihe von Abkommen, deren Ziel die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen ist. Weitere Abkommen und Einrichtungen, die unter Federführung der UN in diesem Bereich entstanden, waren die 1968 abgeschlossene Konvention „über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit“, das 1998 verabschiedete Rom-Statut sowie 2002 der darauf beruhende Internationale Strafgerichtshof. Bereits 1991 und damit vor dem Gerichtshof war darüber hinaus mit der Internationalen humanitären Ermittlungskommission ein anderes wichtiges Organ entstanden. Die Aufgabe der Kommission ist die Untersuchung von möglichen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht.
Der Bereich der Regelungen zu den zulässigen Mitteln und Methoden der Kriegführung wurde neben den Zusatzprotokollen von 1977 durch weitere Abkommen ergänzt. Zu diesen zählen die Biowaffenkonvention von 1971 und die Chemiewaffenkonvention von 1993 als Nachfolgeabkommen des Genfer Protokolls von 1925, die ENMOD-Konvention „über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken“, das 1980 abgeschlossene Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, das als Ottawa-Konvention bezeichnete Abkommen von 1997 zum Verbot und zur Vernichtung von Antipersonenminen sowie das Übereinkommen über Streumunition von 2008. Mit Ausnahme der Biowaffenkonvention unterstehen alle diese Abkommen der Verwaltung und Umsetzung durch die Vereinten Nationen.

Auch für die Vereinbarungen zum Schutz von Kulturgütern, der durch die Verabschiedung der Haager Konvention „zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten“ sowie des ersten Protokolls zu diesem Abkommen im Jahr 1954 zu einem eigenständigen Bereich des humanitären Völkerrechts ausgebaut worden war, sind die UN in Form der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (UNESCO) maßgeblich verantwortlich. Im Jahr 1999 wurden die Bestimmungen dieses Abkommens durch ein zweites Protokoll ergänzt und den juristischen Entwicklungen im humanitären Völkerrecht angepasst.

Herausgegeben von
Bayerisches Jugendrotkreuz
Landesgeschäftsstelle

Garmischer Straße 19-21
81373 München

Kontakt
Mail: info@jrk-bayern.de
Tel.: 089 9241-1342

www.jrk-bayern.de